

Entwurf vom 10.10.2023

**Gesetz über nachrichtenlose Konten sowie die Förderung sozialer Unternehmen und sozialer Innovationen
(NaLoKoG)**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kontakts.....	4
§ 4 Ausweisung kontaktloser Vermögenswerte	5
§ 5 Meldung nachrichtenloser Vermögenswerte an das Zentrale Melderegister	5
§ 6 Beendigung des Kontovertrags.....	6
§ 7 Gesetzlicher Forderungsübergang und Übertragung auf die Stiftung.....	6
§ 8 Ausgleichsanspruch.....	7
§ 9 Auskunftsanspruch; Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs.....	7
§ 10 Sonstige Pflichten des Kreditinstituts.....	7
§ 11 Rechtsweg.....	8
§ 12 Einrichtung, Sitz, Zweck und Aufgabe	8
§ 13 Organisation der Stiftung.....	9
§ 14 Kuratorium	9
§ 15 Vorstand	10
§ 16 Satzung	10
§ 17 Stiftungsvermögen.....	10
§ 18 Anlage der Mittel.....	11
§ 19 Verwendung der Mittel.....	12
§ 20 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung	12
§ 21 Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans.....	14
§ 22 Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche.....	14
§ 23 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken.....	15
§ 24 Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung	15
§ 25 Entlastung des Vorstands; sonstige Pflichten.....	16
§ 26 Aufsicht	16
§ 27 Grundsätze der Förderung	17
§ 28 Förderrichtlinien	17
§ 29 Verordnungsermächtigung	18
§ 30 Übergangsregelung.....	19
§ 31 Evaluierung.....	19

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck

Das Gesetz bezweckt die Stärkung der Position der Berechtigten nachrichtenloser Vermögenswerte sowie die Verwendung nachrichtenloser Vermögenswerte zur Förderung sozialer Unternehmen und sozialer Innovationen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Inhaber eines Vermögenswertes oder des Verfügungsberechtigten, insbesondere der Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Vermögenswert im Sinne dieses Gesetzes ist jede Geldforderung des Berechtigten gegen ein Kreditinstitut aus einem Kontovertrag. Satz 1 gilt entsprechend für eine Forderung, die aufgrund der Unwirksamkeit eines Kontovertrages entsteht.
- (3) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.
- (4) Kontovertrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag zwischen einem Berechtigten und einem Kreditinstitut, der die Führung eines Giro-, Tagesgeld- oder Festgeldkontos oder eines vergleichbaren Kontos zum Gegenstand hat, insbesondere ein Zahlungsdiensterahmenvertrag, ein Girovertrag, ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag oder ein Kontokorrent-Darlehensvertrag.
- (5) Kontaktlos ist ein Vermögenswert im Sinne dieses Gesetzes, wenn der letzte Kontakt des Kreditinstituts zu dem Berechtigten mehr als fünf Jahre zurückliegt und eine Wiederherstellung des Kontakts nicht möglich ist. Als letzter Kontakt gilt der aus den Akten des Kreditinstituts ersichtliche letzte Kontakt.
- (6) Nachrichtenlos ist ein Vermögenswert im Sinne dieses Gesetzes, wenn der letzte Kontakt des Kreditinstituts zu dem Berechtigten mehr als zehn Jahre zurückliegt und eine Wiederherstellung des Kontakts nicht möglich ist. Die Nachrichtenlosigkeit tritt nicht ein, solange der Vermögenswert mit einem Recht eines Dritten belastet ist. Als nicht nachrichtenlos im Sinne dieses Gesetzes gelten Vermögenswerte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgswirksam bei den Kreditinstituten verbucht wurden.
- (7) Als Kontakt im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere jede von dem Berechtigten erhaltene Nachricht, Weisung, Mitteilung oder Äußerung, die eine Transaktion auf einem

Konto des Berechtigten auslöst oder sich in den Akten niederschlägt. Der Kontakt kann insbesondere in persönlicher, fernmündlicher, elektronischer, schriftlicher oder textlicher Form stattfinden. Im Rahmen des Onlinebanking gilt zusätzlich, soweit feststellbar, jedes Einwählen in ein elektronisches Portal des Kreditinstituts unter Verwendung der Legitimationsmittel des Berechtigten als Kontakt.

- (8) Zentrales Melderegister ist ein vom [Bundeszentralamt für Steuern] geführtes nicht öffentliches Verzeichnis, in dem die übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte sowie Berechtigte eingetragen werden.
- (9) Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist die in § 12 Absatz 1 Satz 1 eingerichtete „Stiftung zur Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte“.
- (10) Soziale Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind soziale Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013.
- (11) Soziale Innovationen im Sinne dieses Gesetzes sind soziale Innovationen im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013.

Teil 2

Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

§ 3

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kontakts

Kreditinstitute sind verpflichtet, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Kontakt zu dem Berechtigten eines Vermögenswertes wiederherzustellen, wenn der letzte Kontakt des Kreditinstituts zu dem Berechtigten mehr als fünf Jahre zurückliegt. Angemessen und wirksam ist dabei insbesondere die Einholung einer einfachen Melderegisterauskunft bei der zuständigen Meldebehörde. Die Art und der Umfang der angemessenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kontakts orientieren sich dabei insbesondere an der Höhe des betroffenen Vermögenswerts. Das Kreditinstitut überprüft regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen nach Satz 1.

§ 4

Ausweisung kontaktloser Vermögenswerte

- (1) Kreditinstitute sind verpflichtet, kontaktlose Vermögenswerte zu identifizieren und zu dokumentieren.
- (2) Kreditinstitute sind verpflichtet, kontaktlose Vermögenswerte im Jahresabschluss (Anhang) nach Anzahl der Kontoverträge und Summe der Einlagen gesondert auszuweisen.

§ 5

Meldung nachrichtenloser Vermögenswerte an das Zentrale Melderegister

- (1) Kreditinstitute sind verpflichtet, dem Zentralen Melderegister die nachrichtenlosen Vermögenswerte nach Maßgabe der folgenden Absätze zu melden.
- (2) Die Meldung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Meldung beim Zentralen Melderegister.
- (3) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Kontonummer des Berechtigten bei dem Kreditinstitut;
 2. bei einer natürlichen Person:
 - a) der Vorname und der Nachname;
 - b) der Geburtsort;
 - c) das Geburtsdatum;
 - d) die Staatsangehörigkeit; und
 - e) die letzte bekannte Anschrift;
 3. bei einer juristischen Person, Personengesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, soweit vorhanden:
 - a) die Firma, der Name oder eine Bezeichnung;
 - b) die Rechtsform;
 - c) die letzte bekannte Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung; und
 - d) die jeweilige Registernummer;
 4. die Steuer-Identifikationsnummer des Berechtigten;
 5. eine Auflistung der nachrichtenlosen Vermögenswerte des Berechtigten mit kurzer Beschreibung und Umfang;

6. die Unterlagen, die den Kontovertrag des Berechtigten betreffen; und
7. die Belege zum letzten Kontakt mit dem Berechtigten.

Kann das Kreditinstitut eine Angabe nach Satz 1 trotz angemessener und wirksamer Nachforschungsmaßnahmen nicht ermitteln, so tritt an die Stelle der Angabe im Sinne von Satz 1 der Hinweis auf das Fehlen der Angabe.

- (4) Die Meldung ist elektronisch über die Meldeplattform des Zentralen Melderegisters einzureichen.
- (5) Das Zentrale Melderegister hat jede Meldung in der Meldeplattform unter einer Registernummer in einem automatisierten Dateisystem zu erfassen.
- (6) Das Zentrale Melderegister hat dem Kreditinstitut und der Stiftung bei Vollständigkeit einer Meldung deren Eingang elektronisch über die Meldeplattform zu melden.
- (7) Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bei der Übermittlung an das meldende Kreditinstitut die Angaben nach Absatz 3 und die Registernummer nach Absatz 5.
 2. Bei der Übermittlung an die Stiftung das meldende Kreditinstitut, die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und die Registernummer nach Absatz 5.

§ 6

Beendigung des Kontovertrags

- (1) Der Kontovertrag des Berechtigten mit dem Kreditinstitut gilt mit Zugang der Eingangsbestätigung bei der Stiftung und dem Kreditinstitut als beendet.
- (2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Vereinbarungen zur Beendigung eines Kontovertrages bleiben unberührt.

§ 7

Gesetzlicher Forderungsübergang und Übertragung auf die Stiftung

- (1) Der nachrichtenlose Vermögenswert geht mit Zugang der Eingangsbestätigung bei der Stiftung und dem Kreditinstitut auf die Stiftung über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.
- (2) Das Kreditinstitut ist innerhalb von [drei Monaten] zur Übertragung verpflichtet, ohne dass es einer gesonderten Geltendmachung durch die Stiftung bedarf. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Eingangsbestätigung bei der Stiftung und dem Kreditinstitut.

§ 8

Ausgleichsanspruch

- (1) Anstelle des nach § 7 Absatz 1 übergegangenen nachrichtenlosen Vermögenswerts erhält der Berechtigte nach Maßgabe der folgenden Absätze einen Ausgleichsanspruch gegen die Stiftung.
- (2) Die Stiftung ersetzt den Wert des nach § 7 Absatz 1 übergegangenen nachrichtenlosen Vermögenswerts im Zeitpunkt des Übergangs einschließlich etwaiger Nebenforderungen.
- (3) Der Ausgleichsanspruch ist ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr [...] Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (4) Der Ausgleichsanspruch verjährt in dreißig Jahren. Für den Beginn der Frist gilt § 199 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (5) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten im Hinblick auf den Ausgleichsanspruch entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 9

Auskunftsanspruch; Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs

- (1) Das Zentrale Melderegister erteilt demjenigen, der das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs nach § 8 glaubhaft im Sinne des § 294 der Zivilprozessordnung macht, auf Antrag Auskunft über das Bestehen und den Umfang eines Ausgleichsanspruchs.
- (2) Der Berechtigte kann einen Antrag auf Auszahlung des nachrichtenlosen Vermögenswertes an das Zentrale Melderegister stellen. Das Zentrale Melderegister überprüft das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- (3) Besteht ein Ausgleichsanspruch, teilt das Zentrale Melderegister der Stiftung den Namen und die Kontoverbindung des Berechtigten sowie den zu überweisenden Betrag mit. Die Stiftung überweist den Betrag innerhalb von [5 Bankarbeitstagen] an den Berechtigten.

§ 10

Sonstige Pflichten des Kreditinstituts

- (1) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, Unterlagen, aus denen sich die Angaben nach § 5 Absatz 3 ergeben, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen andere Aufbewahrungs- oder Löschungsfristen vorsehen. Die Stiftung kann zur Geltendmachung eigener Rechtsansprüche gegen den Berechtigten die Herausgabe der Unterlagen nach Satz 1 verlangen. Das Kreditinstitut ist verpflichtet,

diese der Stiftung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht gilt insbesondere für Unterlagen, die den Kontovertrag betreffen. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Nachrichtenlosigkeit eintritt.

- (2) Die Unterlagen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf dauerhaften Datenträgern im Sinne von § 126b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten
 1. mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden und
 2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.
- (3) Macht eine natürliche oder juristische Person Rechte aus dem Kontovertrag gegenüber dem Kreditinstitut geltend, nachdem der Kontovertrag nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 als beendet gilt, hat das Kreditinstitut die Person auf das Zentrale Melderegister und einen etwaigen Ausgleichsanspruch nach § 8 hinzuweisen.

§ 11 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Teil 3

Stiftung zur Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte¹

§ 12 Einrichtung, Sitz, Zweck und Aufgabe

- (1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Stiftung zur Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte“ eingerichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Sitz der Stiftung ist Berlin.
- (3) Zweck der Stiftung ist es,

¹ Der Vorschlag soll beihilferechtlich geprüft und voraussichtlich bei der EU-Kommission notifiziert werden. Vgl. dazu folgenden Hinweis zum Entsorgungsfondsgesetz: "Das G wurde als Artikel 1 des G v. 27.1.2017 I 114 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 10 dieses G an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder verbindlich mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt (zum Inkrafttreten vgl. Standangabe)."

1. die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen der Berechtigten nach § 8 zu gewährleisten,
 2. mit den nicht für die Zwecke nach Nummer 1 benötigten Mitteln soziale Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 10 und soziale Innovationen im Sinne des § 2 Absatz 11 zu fördern (Förderzweck).
- (4) Zur Verwirklichung der Zwecke nach Absatz 2 verwaltet und legt die Stiftung die nach § 7 Absatz 2 Satz 1 übertragenen Vermögenswerte an.

§ 13

Organisation der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Zur Beratung bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung kann das Kuratorium Fachbeiräte berufen.

§ 14

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks verbunden sind. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Das Kuratorium besteht aus
 1. [je einem] Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung;
 2. [drei] Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;
 3. [drei] Mitgliedern, die vom Bundestag bestellt werden.
 4. [acht] Mitgliedern, von denen [vier] Mitglieder vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit vertieften Kenntnissen im Bereich sozialer Innovationen bestellt werden und [vier] Mitglieder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit vertieften Kenntnissen im Bereich sozialer Unternehmen bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer einer Legislaturperiode des Bundestages von den in Absatz 2 genannten Bundesministerien beziehungsweise von dem Bundesrat oder dem Bundestag bestellt. Für jedes der Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben nach Ablauf der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt dürfen

grundsätzliche Fragen nur entschieden werden, sofern dies für die Tätigkeit der Stiftung unabdingbar ist und die Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss.

- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, externe Dienstleister zu beauftragen. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied über vertiefte Kenntnisse in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügt und von denen mindestens zwei Mitglieder über vertiefte Kenntnisse zum spezifischen Finanzierungsbedarf sozialer Unternehmen und sozialer Innovationen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.
- (4) Der Vorstand legt dem Kuratorium auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlagepolitik zur Entscheidung vor. Der Vorstand schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort.
- (5) Die Bundesregierung kann konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten der Stiftung ergeben sich aus den §§ § 20, § 24 und § 25 sowie aus den Vorgaben der Satzung.

§ 16

Satzung

Das Kuratorium erlässt eine Satzung. In der Satzung werden die Einzelheiten der Organisation und der Ausführung der Aufgaben der Stiftung geregelt.

§ 17

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den nach § 7 Absatz 1 Satz 1 übertragenen Vermögenswerten.

- (2) Die Stiftung macht den Auszahlungsanspruch beim Kreditinstitut geltend. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die nachrichtenlosen Vermögenswerte in Barmitteln an die Stiftung zu entrichten. Kommt das Kreditinstitut in Verzug, gilt § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (3) Eine Kreditaufnahme der Stiftung ist nicht zulässig. Einzahlungen in die Stiftung aus dem Bundeshaushalt sind nicht zulässig.
- (4) Keine Kreditaufnahme der Stiftung im Sinne von Absatz 3 stellt die Aufnahme von Krediten durch Dritte wie Zielfonds, Beteiligungsgesellschaften oder Zweckgesellschaften, an welchen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dar, sofern
 1. die Stiftung für die Dritten, an denen sie beteiligt ist, keine Haftung über die investierten Mittel hinaus übernommen hat,
 2. die aufgenommenen Kreditmittel nicht der Stiftung zufließen und
 3. die Stiftung den Schuldendienst nicht übernimmt.

§ 18

Anlage der Mittel

- (1) Bis zur Verwendung der Mittel nach § 19 sind die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 anzulegen.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Anlagerichtlinien der Stiftung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Anlagerichtlinien sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Über die Anlagerichtlinien ist sicherzustellen, dass die Stiftung bei ihren Anlageentscheidungen die allgemeinen Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage in § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes achtet. Darüber hinaus können in die Anlagerichtlinien Vorgaben aufgenommen werden für
 1. die Gewichtung der Anlageklassen,
 2. die regionale Ausrichtung neuer Anlageentscheidungen,
 3. die maximale Höhe von Einzelanlagen und
 4. die minimale Höhe der liquiden Barmittel.
- (3) Die Anlagerichtlinien und die Anlagepolitik für die Stiftung richten sich hinsichtlich der zulässigen Anlageinstrumente nach Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

- (4) Die Stiftung unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer. Auf Kapitalerträge der Stiftung ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen. Ist Kapitalertragsteuer dennoch einbehalten und abgeführt worden, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen und Leistungen der Stiftung unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt die Stiftung als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

§ 19

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung der in § 12 Absatz 3 genannten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Mittel zur Förderung sozialer Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 10 und sozialer Innovationen im Sinne des § 2 Absatz 11 nur insoweit verwenden, als sichergestellt ist, dass die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 8 jederzeit sichergestellt ist.
- (3) Die Erfüllung gilt als sichergestellt, wenn das Stiftungsvermögen mindestens [20] Prozent der gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 auf die Stiftung übertragenen Vermögenswerte zuzüglich Zinsen gemäß § 8 Absatz 3 abzüglich der bereits erfüllten Ausgleichs- und Zinsansprüche beträgt. Durch Rechtsverordnung nach § 29
1. ist der Anteil zu erhöhen, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 erforderlich ist;
 2. kann der Anteil verringert werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 weiterhin sichergestellt ist.
- (4) Die Stiftung trägt ihre Ausgaben sowie die des Zentralen Melderegisters für sächliche Verwaltung, Personal sowie für den Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen, soweit sie nicht zu Anlagezwecken erworben werden (Verwaltungskosten), selbst.

§ 20

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung

- (1) Die Stiftung ist in ihrer Wirtschaftsführung selbständig. Sie trifft ihre Anlageentscheidungen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Die Stiftung führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach handelsrechtlichen Grundsätzen.
- (3) Die in § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung genannten Vorschriften gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Entwurf vom 10.10.2023

- (4) Im Hinblick auf die Verwaltungsaufwendungen der Stiftung sind die §§ 37, 70 und 79 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden; es gelten stattdessen § 21 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 und 2.
- (5) Für den Vermögensanlagebestand und dessen Wirtschaftsführung finden vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 1 die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung. Der Vermögensanlagebestand wird in dem nach Absatz 7 Satz 5 erstellten Haushaltsplan mit einer Zuführung und einer Abführung dargestellt. Für die Wirtschaftsführung des Vermögensanlagebestandes gilt § 24 Absatz 1 und 2. Auf Anlageentscheidungen finden die §§ § 22 und § 23 Anwendung.
- (6) Die Stiftung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan nach § 110 der Bundeshaushaltsordnung. Der Wirtschaftsplan dient der Planung der Deckung des Bedarfs an Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung im jeweiligen Kalenderjahr voraussichtlich notwendig sind. Der Wirtschaftsplan bildet die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung der Stiftung. Der Wirtschaftsplan ermächtigt die Stiftung, entsprechend der Ansätze Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (7) Der Wirtschaftsplan umfasst regelmäßig
 1. eine Kurzfristplanung für das jeweils folgende Kalenderjahr,
 2. eine Mittelfristplanung für die jeweils folgenden fünf Kalenderjahre sowie
 3. eine Langfristplanung für die jeweils folgenden zehn Kalenderjahre.
- (8) Als Teil des Wirtschaftsplans sind ein Finanzplan und ein Personalplan sowie eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Plan-Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist insbesondere um eine auf der Grundlage der bisherigen und auf der Grundlage der zukünftigen Kosten und Zinsentwicklung erstellte Kalkulation über die Angemessenheit der Finanzausstattung der Stiftung zu ergänzen. Einzelheiten können in der Satzung geregelt werden. Auf Basis des Wirtschaftsplans ist eine Überleitungsrechnung auf einen kameralen Haushaltsplan, gegliedert nach dem Gruppierungsplan des Bundes, zu erstellen.
- (9) Für den gesamten Anlage- und Finanzierungszeitraum sind Szenarien zu erstellen, die alle drei Jahre zu aktualisieren sind.
- (10) Der Vorstand legt dem Kuratorium jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans für das nächste Kalenderjahr vor. Der Wirtschaftsplan wird vom Kuratorium spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres beschlossen und dem Bundesministerium der Finanzen umgehend zur Genehmigung vorgelegt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden

Kalenderjahres über die Genehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

- (11) Hat das Kuratorium bis vier Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres keinen Wirtschaftsplan beschlossen, so kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung einen vorläufigen Wirtschaftsplan für das nächste Kalenderjahr beschließen. Erfolgt dieser Beschluss nicht rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, so ist die Stiftung berechtigt, wirksam begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 21

Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans

- (1) Verwaltungsaufwendungen müssen durch Ansätze im Wirtschaftsplan gedeckt sein. Verwaltungsaufwendungen, für die die Ansätze im Wirtschaftsplan nicht genügen oder für die keine Ansätze vorhanden sind, bedürfen keiner Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, soweit diese unvorhergesehen und unabdingbar für die Tätigkeit der Stiftung sind und die Deckungsfähigkeit im Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr insgesamt gewährleistet ist.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung oder der Finanzplan gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn die Gesamtaufwendungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung oder die Gesamtausgaben des Finanzplans den jeweiligen Gesamtansatz um mehr als 20 Prozent überschreiten. Für die Änderung des Wirtschaftsplans gilt § 20 Absatz 6 bis 10 entsprechend.

§ 22

Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche

- (1) Die Stiftung darf in Bezug auf den Vermögensanlagebestand
1. Verträge zum Nachteil der Stiftung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,
 2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für die Stiftung zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
- (2) Die Stiftung darf in Bezug auf den Vermögensanlagebestand Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung unwirtschaftlich wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre. Das Gleiche gilt für die Freigabe von Sicherheiten.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt und eines Vorstandsbeschlusses sowie bei Überschreitung in der Satzung festzulegender Gegenstandswerte der Zustimmung des Kuratoriums, soweit dieses nicht auf seine Mitwirkungsbefugnis verzichtet. Näheres regelt die Satzung.

§ 23

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken

- (1) Vermögensgegenstände dürfen zu Anlagezwecken nur erworben werden, soweit der Erwerb aufgrund der gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes erlassenen Anlagerichtlinien der Stiftung zulässig ist. Vermögensgegenstände dürfen nur zu Marktpreisen erworben und veräußert werden.
- (2) Dingliche Rechte an Grundstücken dürfen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne besondere Grundlage im Wirtschaftsplan übernommen werden.

§ 24

Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- (1) Auf die Führung der Bücher der Stiftung und die Pflichten zur Aufbewahrung findet der Erste und Dritte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorstand der Stiftung hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Von größenabhängigen Erleichterungen darf kein Gebrauch gemacht werden. Der Lagebericht ist um eine Darstellung der Entwicklung der nach § 18 erfolgten Vermögensanlagen, des Bestands der Stiftung einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen nach § 17 und Ausgaben nach

§ 19 zu ergänzen. Daneben erstellt die Stiftung eine Überleitungsrechnung entsprechend § 20 Absatz 8 Satz 4.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesrechnungshof den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfauftrag. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.
- (4) Der Jahresabschluss ist vom Kuratorium festzustellen.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unverzüglich vorzulegen; das Bundesministerium der Finanzen hat dem Bundesrechnungshof den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 25

Entlastung des Vorstands; sonstige Pflichten

- (1) Die Entlastung des Vorstands erteilt das Kuratorium. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Entscheidung über die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- (2) Die Stiftung berichtet dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung regelmäßig, mindestens jährlich, über die aktuelle Geschäftsentwicklung.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 26

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auszuüben ist.

Teil 4

Förderung sozialer Unternehmen und sozialer Innovationen

§ 27

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stiftung verwendet die nicht für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 8 erforderlichen Mittel für die Erfüllung des Förderzwecks nach § 12 Absatz 3 Nummer 2.
- (2) Gefördert werden können soziale Unternehmen gemäß § 2 Absatz 10 sowie soziale Innovationen gemäß § 2 Absatz 11.
- (3) Die Stiftung kann soziale Unternehmen und soziale Innovationen durch die Gewährung von Zuwendungen oder durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten fördern.
- (4) Zuwendungen können gewährt werden als
 1. [institutionelle Förderung];
 2. [Projektförderung];
 3. [rückzahlbare Zuwendungen].

Nicht rückzahlbare Zuwendungen können gewährt werden, soweit die hierfür eingesetzten Mittel ausschließlich aus den Erträgen stammen.

- (5) Finanzierungsinstrumente im Sinne des Absatzes 3 sind
 1. [Eigenkapitalfinanzierung];
 2. [Mezzaninefinanzierung];
 3. [Fremdkapitalfinanzierung];
 4. [Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Kofinanzierung), Vollfinanzierung];
 5. [Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere];
 6. [•].

§ 28

Förderrichtlinien

- (1) Das Kuratorium beschließt Richtlinien über die Erfüllung des Förderzwecks nach § 12 Absatz 3 Nummer 2. Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über

1. das Förderziel und die Ausgestaltung des Förderzwecks;
 2. den Gegenstand der Förderung (förderfähige Maßnahmen und Projekte);
 3. den Kreis der Förderberechtigten;
 4. die Instrumente der Förderung;
 5. Kriterien, anhand derer der Erfolg der geförderten Maßnahmen auch im Hinblick auf die Erreichung der förderpolitischen Zielsetzung geprüft werden kann;
 6. die Laufzeit der Förderung;
 7. das Antrags- und Bewilligungsverfahren;
 8. die Verwendungsnachweise;
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 29

Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über
 1. die Anforderungen an den Kontakt im Sinne von § 2 Absatz 7;
 2. die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kontakts im Sinne von § 3;
 3. den Umfang der Angaben nach § 5 Absatz 3;
 4. die technischen Einzelheiten zu der Meldeplattform nach § 5 Absatz 4;
 5. die Errichtung des zentralen Melderegisters nach § 5 unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 32 und 87 sowie der sonstigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie des Bundesdatenschutzgesetzes;
 6. Einzelheiten zur Anforderung an die Glaubhaftmachung nach § 9 Absatz 1.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.
- (3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nähere Einzelheiten zur Anlage der Mittel nach § 18 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Vermögenswerte, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kontaktlos waren, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 4 zu identifizieren und zu dokumentieren. Sie sind erstmals in dem Jahresabschluss für das erste nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Geschäftsjahr auszuweisen.
- (2) Die §§ 5 bis 9 finden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

§ 31

Evaluierung

- (1) Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Gesetzes spätestens nach Ablauf von fünf Jahren auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren. Zu evaluieren ist unter anderem, ob und in welchem Umfang weitere Vermögenswerte über die in § 2 Absatz 2 genannten Vermögenswerte hinaus in das Gesetz einbezogen werden könnten. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.
- (2) Die Evaluierung ist unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen, die oder der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist.
